

Erläuterungen zur Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) vom 26. Mai 2008 in der Fassung vom 01.12.2018

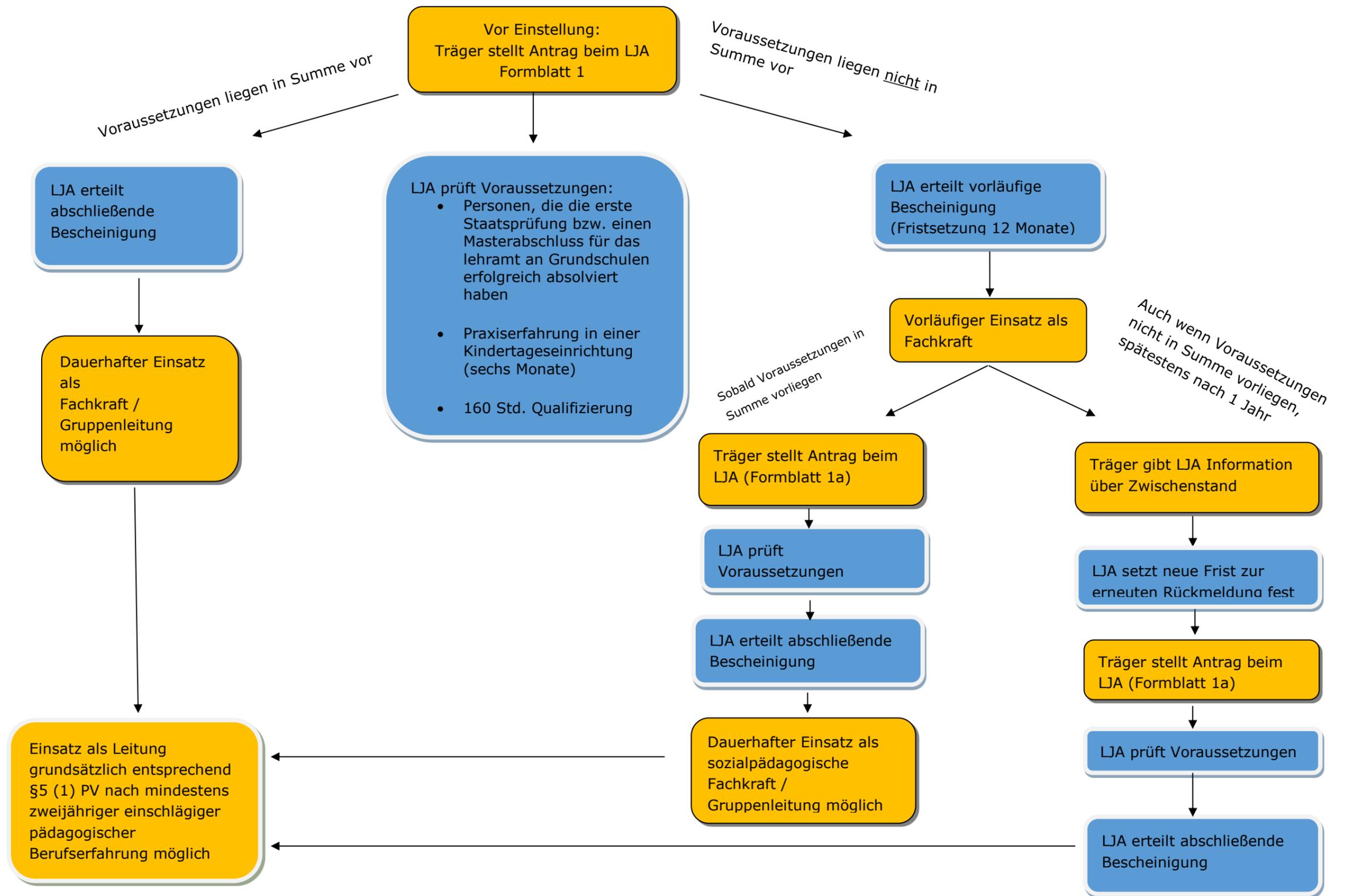
<u>§ 1 Abs. 1</u>	Verpflichtungen des Trägers gegenüber dem Landesjugendamt	Anforderungen		Einsatzmöglichkeiten des Trägers in der Praxis
		Voraussetzung vor Einstellung	Nach Aufnahme der Tätigkeit zu erbringen, falls nicht schon vorhanden	
<ul style="list-style-type: none"> • Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher • staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen • staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger 	<ul style="list-style-type: none"> • keine 	<ul style="list-style-type: none"> • keine 	<ul style="list-style-type: none"> • keine 	<ul style="list-style-type: none"> • unmittelbarer Einsatz in der Praxis in allen Gruppenformen • Gruppenleitungsaufgaben können direkt übernommen werden (§ 18 Abs. 3 Nr. 4 KiBiz) • Leitungsaufgaben nach zwei Jahren (§ 5 Abs. 1)

<u>§ 1 Abs. 2</u>	Verpflichtungen des Trägers gegenüber dem Landesjugendamt	Anforderungen		Einsatzmöglichkeiten des Trägers in der Praxis
		Voraussetzung vor Einstellung	Nach Aufnahme der Tätigkeit zu erbringen, falls nicht schon vorhanden	
<ul style="list-style-type: none"> • Staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen • staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter 	<ul style="list-style-type: none"> • keine 	<ul style="list-style-type: none"> • keine 	<ul style="list-style-type: none"> • keine 	<ul style="list-style-type: none"> • unmittelbarer Einsatz in der Praxis in allen Gruppenformen • Gruppenleitungsaufgaben können direkt übernommen werden (§ 18 Abs. 3 Nr. 4 KiBiz) • Leitungsaufgaben nach zwei Jahren (§ 5 Abs. 1)

<u>§ 1 Abs. 3 Punkt 1</u>	Verpflichtungen des Trägers gegenüber dem Landesjugendamt	Anforderungen		Einsatzmöglichkeiten des Trägers in der Praxis
		Voraussetzung vor Einstellung	Nach Aufnahme der Tätigkeit zu erbringen, falls nicht schon vorhanden	
<p>AbsolventInnen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erziehungswissenschaften (1-Fach BA, Master, Diplom) • Heilpädagogik, Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik (ohne staatliche Anerkennung) • Rehabilitationspädagogik 	<ul style="list-style-type: none"> • keine 	<ul style="list-style-type: none"> • keine 	<ul style="list-style-type: none"> • soweit noch nicht vorhanden sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder einer anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von 0-10 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> • unmittelbarer Einsatz in der Praxis in allen Gruppenformen • Gruppenleitungsaufgaben können nach Erbringung der erforderlichen Praxiserfahrung übernommen werden (§ 18 Abs. 3 Nr. 4 KiBiz) • Leitungsaufgaben nach zwei Jahren (§ 5 Abs. 1)

§ 1 Abs. 3 Punkt 2	Verpflichtungen des Trägers gegenüber dem Landesjugendamt	Anforderungen		Einsatzmöglichkeiten des Trägers in der Praxis
		Voraussetzung vor Einstellung	Nach Aufnahme der Tätigkeit zu erbringen, falls nicht schon vorhanden	
<p>Personen, die die erste Staatsprüfung bzw. einen Masterabschluss für das Lehramt an Grundschulen erfolgreich absolviert haben</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vor Einsatz der Person muss der Träger einen vorläufige oder unbefristete Bescheinigung des Landesjugendamtes einholen (siehe Verfahrensablauf) 	<ul style="list-style-type: none"> • keine 	<ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie (Umfang mind. 160 Stunden) • Insgesamt sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung • Qualifizierungsmaßnahme sollte innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • unmittelbarer Einsatz in der Praxis in allen Gruppenformen • Gruppenleitungsaufgaben erst nach der Praxiszeit (§ 18 Abs. 3 Nr. 4 KiBiz) und Bescheinigung vom LJA • Leitungsaufgaben nach zwei Jahren (§ 5 Abs. 1)

Verfahrensablauf zu § 1 (3) Punkt 2
 Personalvereinbarung in der Fassung vom 01.12.2018

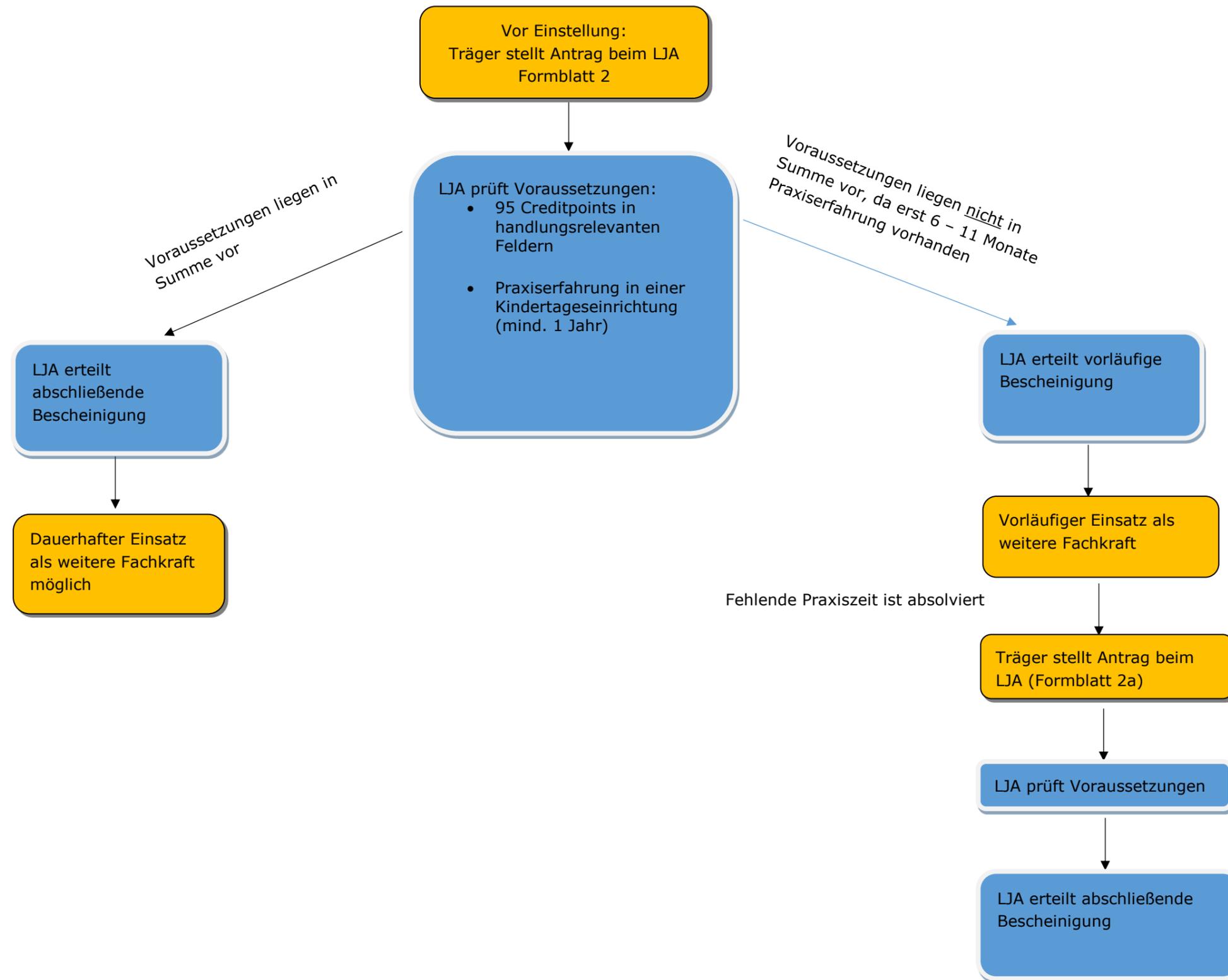


§ 1 Abs. 3 Punkt 3	Verpflichtungen des Trägers gegenüber dem Landesjugendamt	Anforderungen		Einsatzmöglichkeiten des Trägers in der Praxis
		Voraussetzung vor Einstellung	Nach Aufnahme der Tätigkeit zu erbringen, falls nicht schon vorhanden	
<ul style="list-style-type: none"> • Personen, die ihre Qualifikation (Fachschul-/ Berufsfachschulabschluss) in einem Mitgliedsstaat der EU erworben haben • Personen, die ihren Hochschulabschluss im Ausland erworben haben 	<ul style="list-style-type: none"> • keine 	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis über die Feststellung durch die Bezirksregierungen, dass die Qualifikation und Erfahrung der Tätigkeit für den Arbeitsbereich Kindertageseinrichtung entspricht • Nachweis über erforderliche deutsche Sprachkenntnisse (Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens) • Anerkennung von Hochschulabschlüssen für Berufszugang und Berufsausübung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/ueber-die-zab.html • Nachweis über erforderliche deutsche Sprachkenntnisse (Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens) 	<ul style="list-style-type: none"> • keine 	<ul style="list-style-type: none"> • unmittelbarer Einsatz in der Praxis in allen Gruppenformen • Leitungsaufgaben nach zwei Jahren (§ 5 Abs. 1)

<u>§ 1 Abs. 4 Punkt 1</u>	Verpflichtungen des Trägers gegenüber dem Landesjugendamt	Anforderungen		Einsatzmöglichkeiten des Trägers in der Praxis
		Voraussetzung vor Einstellung	Nach Aufnahme der Tätigkeit zu erbringen, falls nicht schon vorhanden	
<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheits- und Kinderkrank- pflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrank- pfleger 	<ul style="list-style-type: none"> • keine 	<ul style="list-style-type: none"> • keine 	<ul style="list-style-type: none"> • keine 	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz als weitere Fachkraft • Keine Übernahme von Leitungs- und Gruppenleitungsaufgaben möglich (§ 18 Abs. 3 Nr. 4 KiBiz).

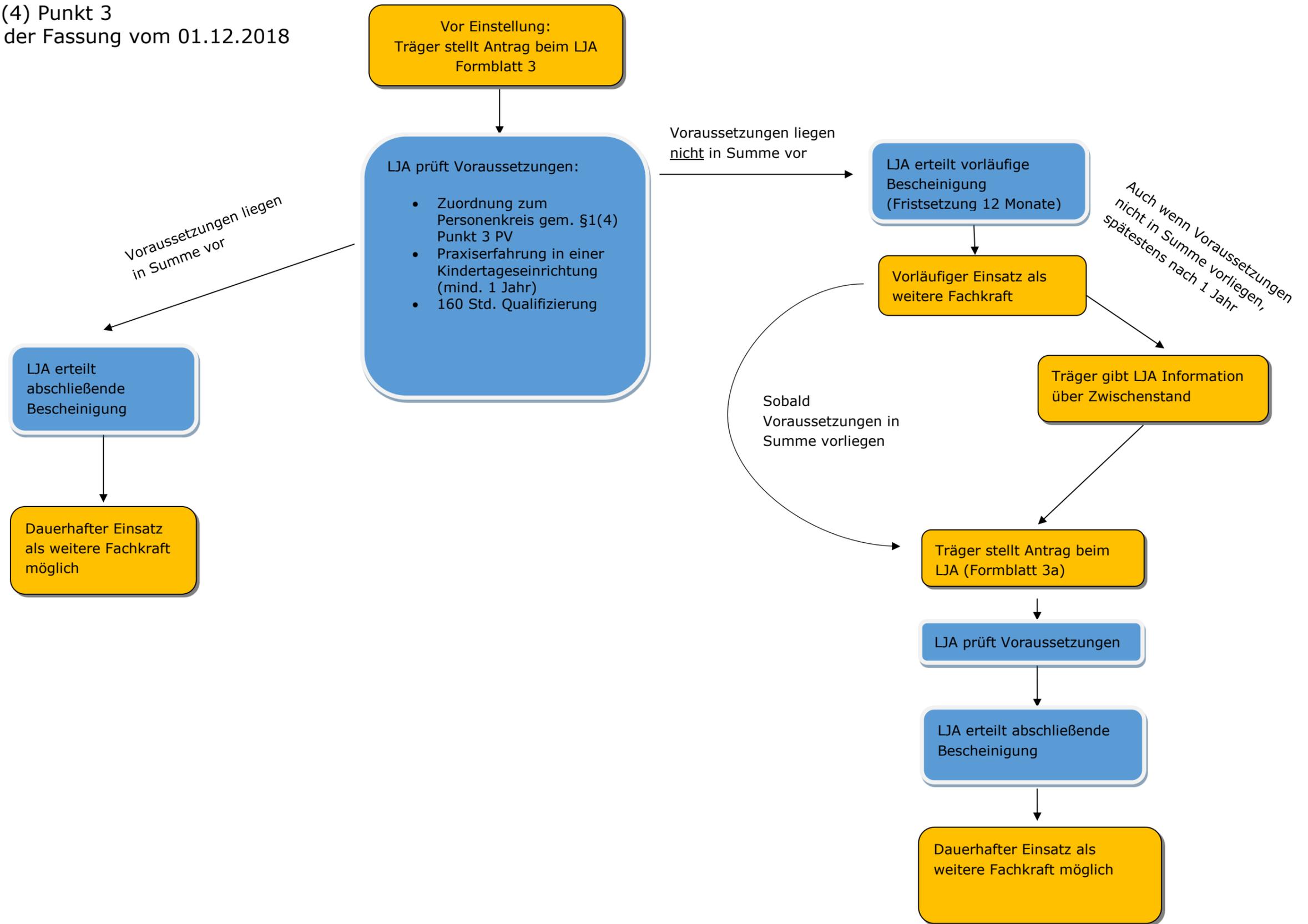
<u>§ 1 Abs. 4 Punkt 2</u>	Verpflichtungen des Trägers gegenüber dem Landesjugendamt	Anforderungen		Einsatzmöglichkeiten des Trägers in der Praxis
		Voraussetzung vor Einstellung	Nach Aufnahme der Tätigkeit zu erbringen, falls nicht schon vorhanden	
<ul style="list-style-type: none"> • Personen, die mindestens 95 Creditpoints (CP) im Rahmen eines Hochschulstudiums erworben haben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Vor Einsatz der Person muss der Träger eine vorläufige oder unbefristete Bescheinigung des Landesjugendamtes einholen (siehe Verfahrensablauf) 	<ul style="list-style-type: none"> • 95 Creditpoints in mindestens drei der folgenden Studieninhalte. Die Studieninhalte des ersten Spiegelstrichs müssen zwingend enthalten sein: • Grundlagenwissen soziale Arbeit/Sozialpädagogik und Erziehung/Bildung • Institutionelle Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe • Entwicklung, Lebenslagen, Lebenssituationen von Kindern • (Entwicklungs-) Psychologie, Soziologie • Professionelles Handeln und pädagogische Interaktion • Reflektion und (Selbst-) Evaluation • mind. sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> • Noch zu erbringende Praxiserfahrung (höchstens sechs Monate), insgesamt muss eine einjährige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung vorliegen 	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz als weitere Fachkraft • Keine Übernahme von Leitungs- und Gruppenleitungsaufgaben möglich (§ 18 Abs. 3 Nr. 4 KiBiz).

Verfahrensablauf zu § 1 (4) Punkt 2
Personalvereinbarung in der Fassung vom 01.12.2018



<u>§ 1 Abs. 4 Punkt 3</u>	Verpflichtungen des Trägers gegenüber dem Landesjugendamt	Anforderungen		Einsatzmöglichkeiten des Trägers in der Praxis
		Voraussetzung vor Einstellung	Nach Aufnahme der Tätigkeit zu erbringen, falls nicht schon vorhanden	
<ul style="list-style-type: none"> • Staatlich geprüfte Erzieherinnen und Erzieher 	<ul style="list-style-type: none"> • Vor Einsatz der Person muss der Träger eine vorläufige oder unbefristete Bescheinigung des Landesjugendamtes einholen (siehe Verfahrensablauf) 	<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss vor mehr als vier Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> • Noch zu erbringende Praxiserfahrung (1-12 Monate), insgesamt muss eine einjährige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung vorliegen • Qualifizierung im Umfang mind. 160 Stunden 	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz als weitere Fachkraft • Keine Übernahme von Leitungs- und Gruppenleitungsaufgaben möglich (§ 18 Abs. 3 Nr. 4 KiBiz).

Verfahrensablauf zu § 1 (4) Punkt 3
Personalvereinbarung in der Fassung vom 01.12.2018



§ 1 Abs. 5	Verpflichtungen des Trägers gegenüber dem Landesjugendamt	Anforderungen		Einsatzmöglichkeiten des Trägers in der Praxis
		Voraussetzung vor Einstellung	Nach Aufnahme der Tätigkeit zu erbringen, falls nicht schon vorhanden	
<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmen für den Einsatz als Fachkraft 	<ul style="list-style-type: none"> • Vor Einsatz der Person muss der Träger einen vorläufigen oder unbefristeten Bescheid des Landesjugendamtes einholen (siehe Verfahrensablauf) 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich pädagogische Ausbildung • Insgesamt sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder einer anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von 0-10 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierung im Umfang von mind. 160 Stunden. Die Fortbildung soll i.d.R. innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit absolviert werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz als weitere Fachkraft • Keine Übernahme von Leitungs- und Gruppenleitungsaufgaben möglich (§ 18 Abs. 3 Nr. 4 KiBiz).

Verfahrensablauf zu § 1 (5)
Personalvereinbarung in der Fassung vom 01.12.2018

